STEINKIRCHEN Gemeinde

VG Steinkirchen, Lkr. Erding

Entwicklungs - und Ergänzungssatzung Oberstraubing

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des Öffentlichen Rechts Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-01

Ausgleichsfächenkonzept: Planungsbüro Jenny Balders

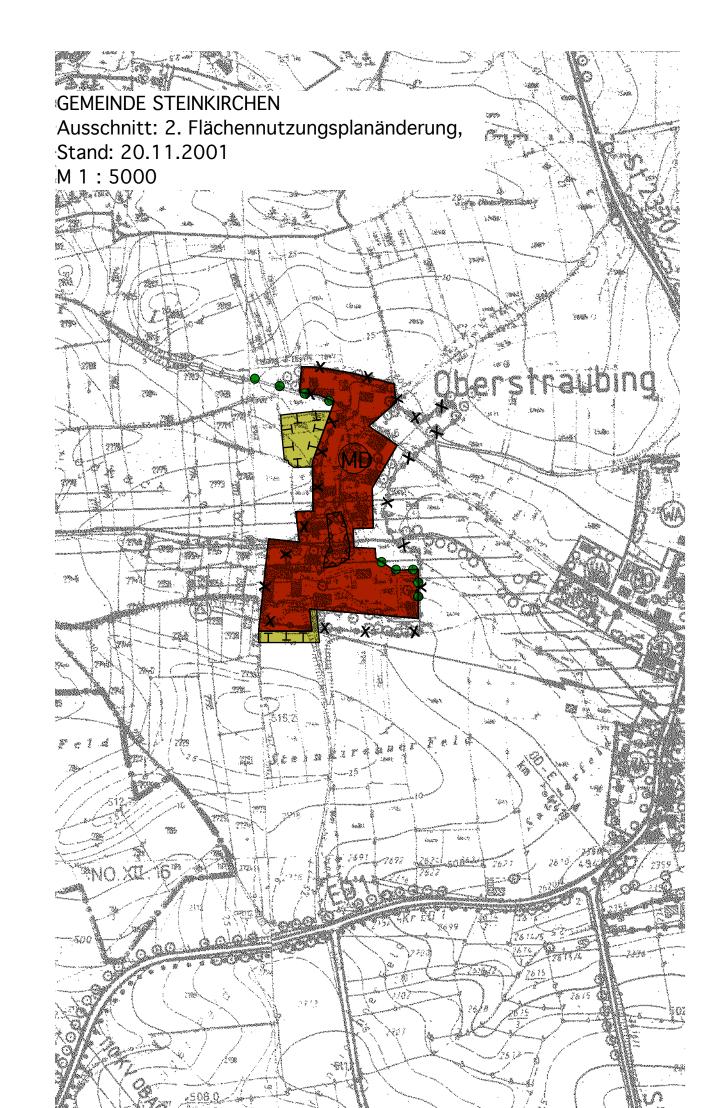
Prinz-Ludwig-Straße 27, 85354 Freising, Tel 08161/64329

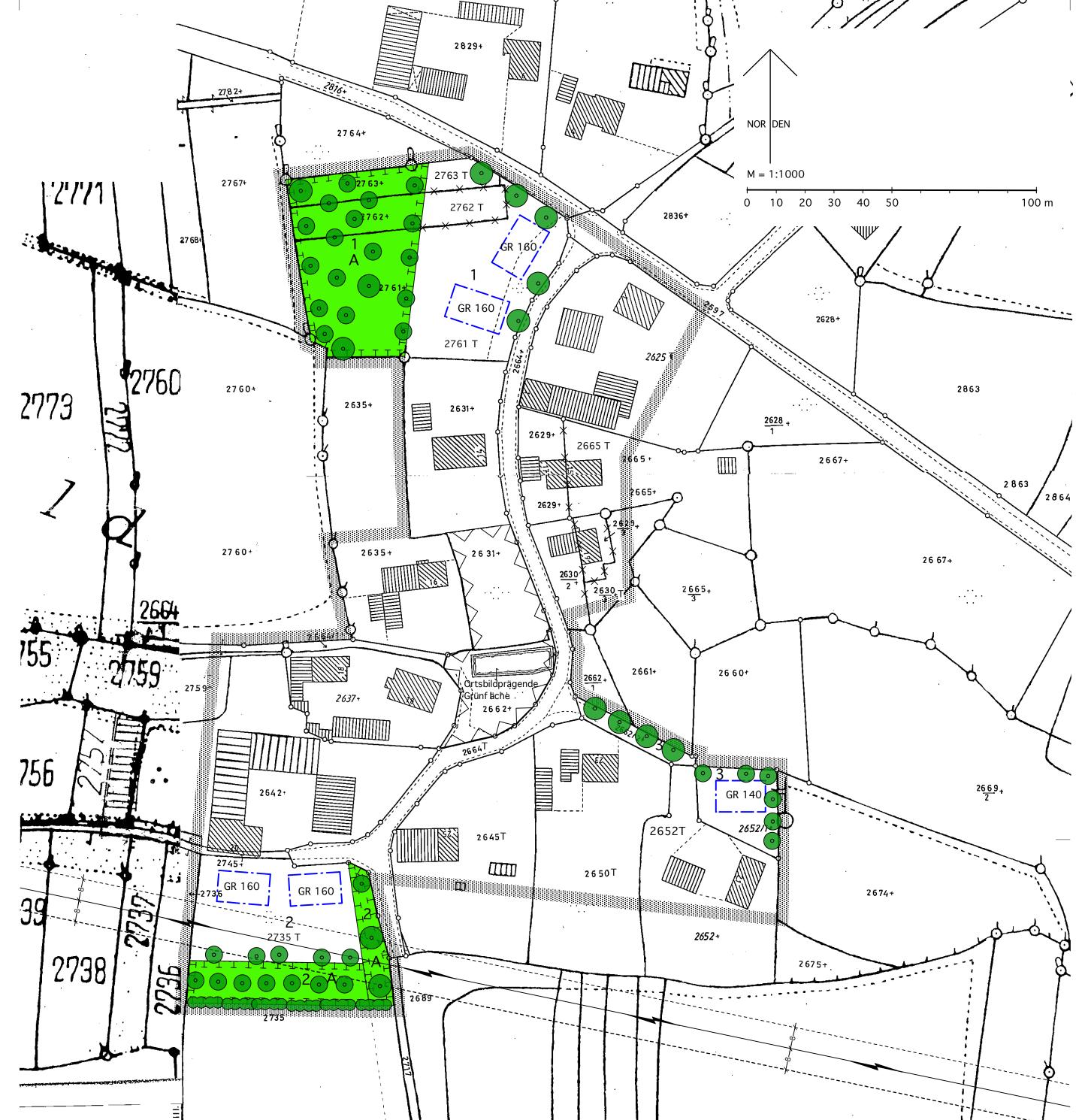
Bearb.: Ka

Plandatum 11.09.2001 20.11.2001

Die Gemeinde Steinkirchen erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch - BauGB i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese

## Entwicklungs- und Ergänzungssatzung





Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemarkung Steinkirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Grenze des Entwicklungsbereichs

Innerhalb des abgegrenzten Bereichs richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Festsetzungen der Satzung und im übrigen nach § 34 BauGB.

- § 2 Festsetzungen
- 1. Der abgegrenzte Bereich wird als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Unzulässig sind Tankstellen.
- 2. \_\_\_\_ Überbaubare Fläche (Umgrenzung des Bauraums)
- 3. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1000 qm. Grundstücken, die mit Wohngebäuden bebaut werden, müssen je Wohngebäude eine Grundstücksgröße von mindestens 1.000 qm aufweisen. Davon ausgenommen ist das Flurstück 2652/1.
- 4. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- 5. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 6. GR 160 Maximale Grundf äche innerhalb der überbaubaren Grundstücksf äche, z.B. 160 qm
- 7. Gebäude dürfen maximal zwei Vollgeschosse aufweisen.
- 8. Die Wandhöhe der innerhalb der Bauräume errichteten Hauptgebäude darf 7,0 m, im nördlichen Baufenster des Flurstücks 2761T 6,5 m, gemessen ab mittlere Straßenoberkante nicht überschreiten. (Die Wandhöhe ist def niert als Schnittpunkt zwischen Unterkante Sparren und Außenwand.)

Für die Ermittlung der Lage der mittleren Straßenoberkante ist für das Flurstück 2761T die östlich an das Flurstück angrenzende Straße, für das Flurstück 2735T die nördlich an das Flurstück angrenzende Straße heranzuziehen.

9. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

D. Private Grünf ächen

11. Anpf anzen von Bäumen und Sträuchern

Bei der räumlichen Anordnung der Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig, dies gilt insbesondere für Zufahrten. Ein Kronenansatz von 300 cm ist im Straßenraum einzuhalten.

- Naturraumtypischer Baum, großkronig, zu pf anzen und zu erhalten (siehe Artenliste 1 und 2 in der Begründung)
- Obstbaum, zu pf anzen und zu erhalten (siehe Artenliste 1 in der Begründung)
- Naturraumtypische Sträucher, zu pf anzen und zu erhalten (siehe Artenliste 3 in der Begründung)
- 12. Flächen zum Schutz, zur Pf ege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfächen)
- Die so umgrenzten Flächen sind gem. § 1a BauGB als Ausgleichsf ächen den Baugrundstücken im Plangebiet zugeordnet.
- A Für die so bezeichneten Flächen gilt folgende Maßnahme: Anlage einer Streuobstwiese; die Streuobstwiesen und Obstbaumwiesenstreifen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen.
- Zuordnungsziffer von Eingriffs- und Ausgleichsf äche, z.B Eingriffsfäche 1 / Ausgleichsf äche 1

13. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsf ächen und -maßnahmen sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) dinglich zu sichern. Die Ausgleichsmaßnahmen sind 1 Jahr nach Herstellung der inneren Erschließung der Grundstücke fertigzustellen.

eis.

1.		Bestehendes Haupt-/Nebengebäude
2.		Bestehende Grundstücksgrenze
3.	XoXo	Aufzuhebende Grundstücksgrenze
4.	2650	Flurstücksnummer, z.B. Fl.Nr. 2650

5. 8 m Schutzabstand von der

- Stromleitung
  6. Die Planunterlage ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
- 7. Regenwasserbehandlung

Das Dach- und Oberf ächenwasser ist entsprechend der hydrogeologischen Bedingungen auf den Grundstücken zu versickern oder in offenen Rückhaltemulden aufzufangen und gedrosselt abzugeben.

8. Geländemodellierung

Die Lage der Baukörper und Baukörpergestaltung ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Eingriffe in die Topographie für die interne Erschließung der Grundstücke sind nicht zulässig.

9. Befestigte Flächen

Befestigte Flächen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen

- 10. Kartengrundlage: NO.XIII.17.16 NO.XIII.17.21
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planfertiger:	München, den
	(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
Gemeinde:	Steinkirchen, den
	(Johann Fertl, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat Steinkirchen am 25.01.2000 gefasst.

Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Satzung in der Fassung vom 11.09.2001 in der Zeit vom 10.10.2001 bis 12.11.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung in der Fassung vom 11.09.2001 hat in der Zeit vom 10.10.2001 bis 12.11.2001 stattgefunden (§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Satzung in der Fassung vom 20.11.2001 wurde vom Gemeinderat Steinkirchen am 20.11.2001 gefasst.

(Siegel)	Steinkirchen, den
	(Johann Fertl, Erster Bürgermeister)

.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am ......; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BießB sowie auf die Einsehbarkeßtelekißatzungnhingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom 20.11.2001 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

(Johann Fertl, Erster Bürgermeister)